

Montagebedingungen (Inland)

gültig ab 1.1.2021

der Firma Avesco AG, Hasenmattstrasse 2, 4900 Langenthal

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Entsendung von Personal

Die Entsendung von Personal erfolgt auf rechtzeitig zu treffende Vereinbarung und auf Grund der nachstehenden Montagebedingungen. Angaben über Datum des Montagebeginnes und der Montagedauer sind unverbindlich. Die Auswahl der(s) Servicetechniker(s) bleibt der Avesco AG vorbehalten.

1.2. Arbeitsrapporte

Der Servicetechniker legt dem Kunden oder dessen Beauftragten mindestens jede Woche und/oder nach beendeter Arbeit sowie bei längerem Arbeitsunterbruch den Montagebericht zur Kontrolle und Unterschrift vor und händigt ihm eine Kopie des Berichtes aus. Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Eintragungen. Die Berichte sind auch bei Gewährleistungsarbeiten zu erstellen und bestätigen zu lassen.

1.3. Verbindlichkeiten

Das Montagepersonal ist weder zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen noch zur offiziellen Entgegennahme von Beanstandungen irgendwelcher Art berechtigt. Eventuelle Beanstandungen sind schriftlich an die Avesco AG einzureichen. Verbindliche Zusagen der Avesco AG bedürfen der Schriftform.

1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für alle weiteren Bedingungen, die nicht speziell aufgeführt sind, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Avesco AG.

2. Leistungen des Kunden

2.1. Montagevorbereitungsarbeiten

Vor Montagebeginn hat der Kunde den genauen Standort der Maschinen und Anlagen und eine genaue Beschreibung der auszuführenden Arbeiten anzugeben. Vor dem Einsatz des Personals müssen alle am Einsatzort notwendigen Vorbereitungen, die für eine speditiv Erledigung der Montagearbeiten Voraussetzung sind, beendet sein.

2.2. Bereitstellung von Geräten

Der Kunde hat die für die Montagearbeiten notwendige Infrastruktur namentlich Hebezeuge genügender Tragkraft inklusive Bedienung, Seile, Gerüste, Schweißgeräte sowie alle benötigten Betriebsmittel zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.

2.3. Personal

Der Kunde hat für die Montage und Inbetriebsetzung sowie für Gewährleistungs- und Reparaturarbeiten das für eine einwandfreie Durchführung der Arbeiten notwendige zusätzliche Personal kostenlos zur Verfügung zu stellen (Fach- und Hilfsarbeiter).

2.4. Räumlichkeiten

Für die Einlagerung von Werkzeugen, wertvollen Lieferteilen und persönlichen Effekten, für Büro und Aufenthalt hat der Kunde die notwendigen trockenen und verschlossbaren Räume in Absprache mit der Avesco AG zur Verfügung zu stellen

2.5. Unfallverhütungsmassnahmen

Der Kunde trifft auf seine Kosten die notwendigen SUVA-konformen Unfallverhütungsmassnahmen. Er ist für die Einhaltung dieser Vorschriften durch die von ihm beauftragten Arbeitskräfte verantwortlich.

3. Rechnungsstellung

3.1. Preisstellung

Die Leistungen der Avesco AG werden nach Zeit und Aufwand abgerechnet, soweit nicht aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung ein Festpreis festgelegt wird. Sämtliche Preisangaben sind Nettopreise ohne MWSt.

3.2. Arbeitszeit

3.2.1. Normale Arbeitszeit

Für die wöchentliche Normalarbeitszeit sowie für die Regelung der Über-, Nacht- sowie Sonntags- und Feiertagsstunden sind die Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der schweizerischen Maschinenindustrie (ASM) massgebend.

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, und zwar in der Regel 8 Stunden täglich, von Montag bis Freitag.

Hinsichtlich der Zeiteinteilung richtet sich das Personal der Avesco AG nach den örtlichen Verhältnissen, doch sollen die normalen Arbeitsstunden zwischen 06.00 und 20.00 Uhr fallen.

3.2.2. Überzeit

Als Überzeit gelten die über die tägliche oder wöchentliche normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.

Überzeitarbeit wird nur nach vorgängiger Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Avesco AG erbracht.

Die Überzeit sollte in der Regel die tägliche Arbeitszeit um nicht mehr als 2 Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als 10 Stunden überschreiten.

3.2.3. Nachtarbeit

Als Nachtarbeit an Werktagen gelten die normalen Arbeitsstunden zwischen 20.00 und 06.00 Uhr, ausgenommen Überzeit-Nachtarbeit.

3.2.4. Überzeit-Nachtarbeit

Als Überzeit-Nachtarbeit gelten die Überstunden, zwischen 20.00 und 06.00 Uhr.

3.3. Reisezeit und Reisekosten

Für die Berechnung der Reisezeitvergütung gilt der Stationierungsort als Ausgangspunkt und Rückreiseziel.

Die Kosten der Hinreise bei Montagebeginn und Rückreise bei Montageende, Fracht und allfällige Versicherung für Gepäck und Werkzeug werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.4. Montagevorbereitungen

Montagevorbereitungen werden in Rechnung gestellt.

3.5. Wartezeit

Wenn das Personal durch Ursachen, für die die Avesco AG nicht verantwortlich ist, in der Ausführung seiner Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grund zurückgehalten wird, die Wartezeit als Arbeitszeit verrechnet. Öffentliche Feiertage, an denen am Stationierungsort gearbeitet wird, werden als Wartezeit verrechnet, sofern das Personal am Montageort infolge des Feiertages nicht arbeiten kann.

3.6. Rückreise am Wochenende

Der Servicetechniker hat das Anrecht, jedes Wochenende nach Hause zu fahren. Bei dringendem Bedarf kann nach Rücksprache des Kunden mit der Firma Avesco AG ausnahmsweise an Samstagen oder Feiertagen gearbeitet werden.

Für die Urlaubsreise am Wochenende und bei Feiertagen wird dem Kunden die Reisezeit belastet. Die Kosten des Reisemittels gehen zu Lasten der Avesco AG.

3.7. Heimfahrt nach Feierabend-Übernachten zu Hause

Sofern es die Distanz erlaubt, ist es den Servicetechnikern gestattet zu Hause zu übernachten, jedoch muss die normale Arbeitszeit des Kunden eingehalten werden. Die Kosten für Reisezeit und Reisemittel werden dem Kunden nicht belastet.

3.8. Ansätze (Fr. / h)

		Software-Ingenieur	Service-Ingenieur / Engineering / Anlagetest	Service-Techniker
• Normale Arbeitszeit		192.-	175.-	152.-
• Reisezeit		182.-	165.-	142.-
• Überzeit an Werktagen, Samstagarbeit, vorübergehende Nachtarbeit	25%	240.-	218.-	190.-
• Reisezeit		227.-	206.-	177.-
• Überzeit-Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit	50%	288.-	262.-	228.-
• Reisezeit		273.-	247.-	213.-

Service-Wagen: 1.90/km

Personenwagen: 1.30/km

3.9. Spesenentschädigung

Die Versetzungsentschädigung deckt die Aufwände für Kost und Logis.

Spesepauschale (pro Stunde)	10.-
-----------------------------	------

3.10. Telefon- und Fernwartungssupport

Jede angebrochene 1/4 h während der normalen Arbeitszeit wird mit Fr. 50.- verrechnet. Ausserhalb der normalen Arbeitszeit wird zusätzlich der Überzeitzuschlag erhoben.

3.11. Auslösepauschale Pikett

Ziel der Avesco-Pikettorganisation ist es, unseren Kunden bei Notfällen ausserhalb der Arbeitszeiten Avesco optimale Unterstützung bieten zu können. Verrechnet wird eine einmalige Auslösepauschale pro Einsatz. Als Einsatz gilt: telefonischer Support zur Problemlösung oder ein Servicetechnikeinsatz. Zusätzlich bei einem Technikeinsatz oder Support werden die entsprechenden Ansätze gemäss 3.8 - 3.10 verrechnet.

	Auslösepauschale Fr. / Einsatz
Montag – Freitag Von 18.00 – 6.00 Uhr	300.-
Samstag, Sonntag + Feiertage	

3.12. Unvorhersehbare Ereignisse

Das Risiko und allfällige Mehrkosten unvorhersehbarer Ereignisse wie höhere Gewalt, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Streik, und Arbeitsunterbruch sowie anderer unverschuldeter Wartezeiten gehen zu Lasten des Kunden.

3.13. Zahlungsbedingungen

Bei länger dauernden Montagen werden die aufgelaufenen Montagekosten in der Regel auf Monatsende in Rechnung gestellt; bei den übrigen Montagen nach Abschluss der Arbeiten. Die Rechnungen sind zahlbar in Langenthal, ohne irgendwelchen Abzug. Es können auch Anzahlungen gefordert werden.

4. Versicherung
4.1. Personalversicherung

Die Avesco AG übernimmt für das von ihr entsandte Personal die gesetzlichen Versicherungen für Krankheiten und Unfälle, inkl. Haftpflicht.

Der Kunde haftet für sein eigenes Personal und für Drittpersonen.

4.2. Transport und Sachversicherung

Bei Montagen durch Personal der Avesco AG versichert der Kunde Material- und andere Lieferungen vom Zeitpunkt des Abganges ab Werk bis zur Beendigung der Montage gegen Wetter-, Wasser- und Feuerschäden, Beschädigung durch Dritte oder andere Schäden.

5. Abnahme der Montagearbeiten

Die Montagearbeiten sind beendet und abnahmebereit, wenn die montierten Maschinen oder Anlagen genutzt werden können. Dies gilt auch dann, wenn unwesentliche Teile fehlten, Nacharbeiten erforderlich sind oder wenn Maschinen oder Anlagen aus Gründen die die Avesco AG nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.

Sobald dem Besteller die Maschinen oder Anlagen als abnahmebereit gemeldet werden, hat er die Montage sofort zu prüfen und der Avesco AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Montage als genehmigt.

6. Gewährleistung
6.1. Bei Gewährleistungsarbeiten

Für Gewährleistungsarbeiten innerhalb der für Maschinen/Anlagen gültigen Gewährleistungsfrist gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Avesco AG.

6.2. Bei Unterhalts-, Revisions- und Reparaturarbeiten

Bei Unterhalts-, Revisions- und Reparaturarbeiten nach Ablauf der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Service-Gewährleistungsfristen, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

6.2.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate für fabrikneue, durch die Avesco AG gelieferte und eingebaute Originalteile bei normalem einschichtigem Betrieb und beginnt am Tage des Einbaues.

6.2.2. Gewährleistungsumfang

Ein Gewährleistungsanspruch entsteht nur für einwandfrei nachgewiesenen Material- oder Fabrikationsfehler an eingebauten Originalteilen. Teile, welche innerhalb dieser Frist nachweisbar infolge ungeeigneter Materialien oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, werden in den Werkstätten der Avesco AG kostenlos repariert oder ab Lieferwerk ersetzt. Es gelten im weiteren die Gewährleistungsbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Avesco AG.

7. Ausschluss weiterer Haftung

In keinem Fall entstehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind, wie namentlich Produktionsmängel, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Teile in allen Fällen Langenthal.

9. Mitgeltende Unterlagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Avesco AG.

Siehe: www.avesco.ch/agb